

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. Januar 1891.

1. Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen.

Der Bürgerschaft ist von einer aus ihrer Mitte niedergesetzten Kommission ein Bericht erstattet, den sie dem Senate in Anlage mittheilt.

Sie wünscht, daß außer dem Teile der Landgemeinde Walle, dessen Anschluß der Senat beantragt, auch der Teil an die Stadt Bremen angeschlossen wird, welcher zwischen der projektirten Ringstraße, der Grenze der Stadt Bremen und dem Steffenswege liegt, jedoch nur dann, wenn die Landgemeinde Walle verpflichtet wird, nach dem Anschlusse einen Beitrag von M. 50 000 zu den aus dem Anschlusse für die Staatskasse entstehenden Lasten zu bezahlen, wenn ferner sicher gestellt wird, daß die Verkoppelung des Teiles der Feldmark Walle, welcher an die Stadt angeschlossen wird, erfolgt, und daß zum Zweck der projektirten Kanalisation unentgeltlich der für den Abzugsgraben von dem Bahndamm bis zum Maschinenfleet erforderliche Grund an die Stadt Bremen abgetreten und zu beiden Seiten des Abzugsgrabens ein Streifen Land von je acht Meter Breite zur Benutzung für Kanalzwecke eingeräumt wird.

Für den Fall der Zustimmung der Landgemeinde Walle zu diesen Vorschlägen ersucht die Bürgererschaft den Senat, dahin wirken zu wollen, daß der untere Teil der Kanalisation zuerst und möglichst noch im Laufe dieses Sommers zur Ausführung gebracht werde.

Die Bürgerchaft ersucht den Senat um die Erklärung seines Einverständnisses und würde, falls dies geschieht, und wenn die erforderlichen Verhandlungen mit der Landgemeinde Walle sich zu lange hinziehen, der Anschluß in Gemäßheit des Antrages des Senats aber dringlich werden sollte, auch bereit sein, vorab diesem zuzustimmen.

Mit Rücksicht auf die von ihr beantragte Erweiterung der anzuschließenden Gebietsteile erucht die Bürgerschaft endlich den Senat, ihr eine Mitteilung darüber zukommen zu lassen, ob nicht die Aufrechterhaltung noch weiterer von den im § 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1875, betreffend die Vereinigung einiger Teile des Landgebietes mit der Stadt Bremen, erwähnten Gesetzen geboten ist.

Bericht der Kommission der Bürgerschaft zu der Vorlage des Senats betreffend
 Vereinigung von Theilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der
 Stadt Bremen.

Unlage.

Richter Dr. Blendermann, Justus Achelis, B. Meyer, Rechtsanwalt Hildebrand,
Richter Dr. Mohr, Joh. Depken, G. W. Huchting, Joh. Smidt, Th. Kruse.

Nach dem Antrage des Senats soll an die Stadt Bremen nur der Theil von Walle angeschlossen werden, welcher südwestlich vom Steffenswege und südwestlich einer Linie liegt, welche von dem Steffenswege aus nach der Nordostspitze des Sees auf dem Waller Friedhof verläuft, dann diesen ausschließend an der Südwestseite des Sees bis an die Gröpelinger Grenze gezogen ist.

Die Kommission hat den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob es sich nicht empfehle, einen bedeutend größeren Teil von Walle in die Stadt einzubeziehen.

Die Kommission ist der Meinung, daß diese Frage bejaht werden muß.

Der Teil von Walle, welcher nach dem Antrage des Senats angeschlossen werden soll, repräsentirt zur Zeit einen Gebäudesteuervert von M. 1 581 000, und

enthält Grundstücke, welche zu einem Reinertrage von M. 8 200 zur Grundsteuer veranlagt sind. Kapitalisirt man den Reinertrag zu 4%, so ergibt sich ein Steuerwert von M. 205 000, und mit dem Gebäudesteuerwert ein Steuerkapital von M. 1 786 000.

Der Gebäudesteuerwert in der Gemeinde Walle beträgt rund M. 5 570 000, der zur Grundsteuer geschätzte Reinertrag rund M. 65 000, welche zu 4% kapitalisirt M. 1 575 000 ausmachen, was ein Gesamtsteuerkapital von M. 7 145 000 ergibt.

Nach dem Antrage des Senats würde also das Steuerkapital der Gemeinde Walle um ein Viertel vermindert werden.

Das erscheint der Kommission nicht billig. Freilich ist der Gebäudesteuerwert dieses Theiles von Walle erst in den letzten Jahren entstanden durch die Bauten der Jutespinnerei und des gemeinnützigen Bauvereins und die Hafenanlagen; aber er ist doch jetzt vorhanden und beitragspflichtig zu den nicht geringen Lasten der Gemeinde Walle, während zur Zeit die aus der Gemeindeangehörigkeit dieses Theiles von Walle erwachsenden Ausgaben, namentlich die aus der Armenlast entstehenden, gering sind. Das kann sich wohl ändern, aber es ist nicht sicher, wann und in welchem Umfange.

Außerdem stehen für die Gemeinde Walle Ausgaben in Aussicht, welche für eine Abänderung der Abführung der Abwässer von diesem Teile Walles gemacht werden müssen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Die erforderlichen Arbeiten sind auf dem nach dem Antrage des Senats der Gemeinde Walle verbleibenden Gebiet zu machen. Um so weniger kann man ihr das Steuerkapital nehmen.

Das Budget der Gemeinde Walle weist nach Auskunft des Kommissionsmitgliedes Herrn Bernhard Meyer eine Einnahme und eine Ausgabe von etwa M. 28 000 auf. Eine nennenswerte Erleichterung in den Ausgaben wird, wie gesagt, durch die Abtrennung der südwestlichen Teile nicht entstehen. Nimmt man an, daß zur Zeit eine Erleichterung gar nicht eintritt, so würde bei einem Ausfall an Einnahme von M. 7000 die Steuerlast der Besitzer von Grundstücken in Walle sich um ein Drittel vermehren und zwar bei dem vorhandenen Besteuerungsfaße von 4‰ der Zuschlag zur Gebäudesteuer auf $5\frac{1}{3}$ ‰ steigen. Das ist erheblich. Die Kommission will nicht behaupten, daß die mit Zuschlägen zur Grundsteuer beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen eine solche Last nicht tragen könnten, zumal sie aus der Annäherung der Stadt große Vorteile gezogen haben und noch ziehen. Aber da die Gemeindesteuern nach § 69 der L.-G.-O. (wenn nicht durch Gemeindebeschluß, der schwer zu erlangen sein würde, eine Änderung beliebt würde) in Zuschlägen zur Grundsteuer und Gebäudesteuer erhoben werden, so drückt die Gebäudesteuerpflichtigen schon der bestehende Steuerfaß von 4‰, um so mehr also ein Satz von $5\frac{1}{3}$ ‰. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß viele Eigentümer kleiner mit Schulden belasteter Häuser in Betracht kommen.

Die Gemeinde Walle ist in dem Teile, wo die Jutespinnerei und die Straßen der gemeinnützigen Bremer Baugesellschaft liegen, auf beiden Seiten der Waller Chaussee bis zum Lokomotivschuppen und teilweise jenseits (nordöstlich) des Eisenbahndammes städtisch bebaut.

Das Areal der Jutespinnerei und die Straßen der Baugesellschaft sind kanalisirt. Die Abwässer fließen in einen offenen Graben, welcher sich in das Dorf Walle hineinzieht und dann in einen vor dem Hause des Herrn Achelis liegenden See sich ergießt. Hier kommen die Sinkstoffe zur Ablagerung und verursachen Gährung. Aus diesem See besteht ein Abfluß in den nordöstlich von der Waller Chaussee vom Bahndamm durchschnittenen Waller See und von da in das Maschinenseet.

Die Straßen auf beiden Seiten der Waller Chaussee (etwa 200 Häuser von etwa 2000 Menschen bewohnt) sind nicht kanalisirt. Sie wässern ab in Gräben, welche zu beiden Seiten der Chaussee liegen und jenseits des Lokomotivschuppens in einen Graben auslaufen, welcher sich zum Teil durch das eigentliche Dorf Walle,

an der Dorfstraße, der Langenreihe und dann an der Chaussee entlang hinzieht und in den Abzugsgraben des Achelisschen Sees neben der Chaussee einmündet.

Die Straßen jenseits des Eisenbahndammes (etwa 140 Häuser mit etwa 1400 Bewohnern) sind ebenfalls nicht kanalisiert und nicht gepflastert.

Diese Zustände geben zu erheblichen Bedenken in sanitärer Beziehung Anlaß. Die Gefahren, welche daraus entstehen könnten, würden wachsen mit der weiteren Bebauung dieser Teile Walles. Dort entstehende Schädlichkeiten können leicht in die unmittelbar anschließende Stadt hinein ihre Wirkung verbreiten.

Zur Beschaffung von Abhilfe würde zunächst die Gemeinde Walle berufen sein. Im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit Walles würden die erforderlichen Maßregeln sehr viel kosten, so daß aus eigenem Entschlusse wohl nur Ungenügendes gemacht werden würde und mittelst Zwanges (s. L.-G.-D. § 4, f und h) nur das dem augenblicklichen Bedürfnisse notdürftig Entsprechende erlangt werden könnte.

Nun ist es aber nicht wünschenswert, diese Angelegenheit so zu behandeln. Man muß annehmen, daß wenn die Stadt Bremen wächst, sie nach Walle hin sich ausdehnt, und daß gerade die Arbeiterbevölkerung dort in der Nähe der Häfen und in der Nähe der Fabriken sich ansiedeln wird, so daß ein besonderer Grund noch dafür besteht, die sanitären Verhältnisse in ausreichender Weise zu gestalten.

Von dem Herrn Senatskommissar ist der Kommission ein von Herrn Bauinspektor Graepel ausgearbeitetes Projekt der Kanalisation des an die Stadt sich anschließenden Teiles von Walle mitgeteilt, welches nach Meinung der Kommission eine gute Lösung der Sache giebt. Der anliegende Plan dieser Kanalanlagen giebt ein Bild derselben. Die Abführung der Abwässer von diesen Flächen kann nicht mittelst Anschlusses an die städtischen Kanäle geschehen. Ein Haupt sammelkanal soll in die Nordstraße und in die projektierte Ringstraße gelegt und hier durch einen Notauslaß mit dem Holz- und Fabrikenhafen in Verbindung gebracht werden, in der Ringstraße entlang nach dem Steffenswege und durch die Langenreihe zur Waller Chaussee laufen und jenseits derselben unter dem Bahndamm durch in einen neben dem Waller See sich hinziehenden offenen Graben, welcher in das Maschinenfleet einmünden wird. Ein Nebensammler soll in der Waller Chaussee liegen und die Abwässer von beiden Seiten der Chaussee in 130 m Entfernung aufnehmen. Das Areal jenseits des Eisenbahndammes wird für sich entwässert, zunächst nach dem Waller Fleet hin.

Soll etwas Gutes, die künftigen Verhältnisse Berücksichtigendes gemacht werden, so wird dies Projekt oder ein ähnliches die Grundlage sein müssen, auf welcher planmäßig gearbeitet wird. Es werden der Haupt sammelkanal und der Nebensammler, sowie die Kanäle in den Straßen an der Chaussee, auch die Kanäle jenseits des Eisenbahndammes in nicht zu langer Zeit gebaut werden müssen. Die Kosten sind auf ca. M. 390 000 veranschlagt. Solche oder auch nur annähernd hohe Anforderungen gehen über die Kraft der Gemeinde Walle hinaus. Soll unter jetzigen Verhältnissen dies Projekt ausgeführt werden, so kann es nur geschehen, wenn aus der Staatskasse ein ganz erheblicher Zuschuß geleistet wird.

Endlich scheint es der Kommission der Berücksichtigung wert zu sein, daß eine Verwaltung auf Grund der Landgemeindeordnung nicht ausreichend mehr funktioniert, wenn in der Gemeinde städtische Verhältnisse in einem Maße wie in diesem Teile Walles entstehen und daß auch die Sicherheits- und Kriminalpolizei in den an die Stadt anschließenden Teilen Walles besser von der städtischen Polizei versehen wird.

Auf Grund dieser Erwägungen hält die Kommission es für wünschenswert, daß ein erheblich größerer Teil Walles an die Stadt angeschlossen wird, als der Senat beantragt. Sie meint, daß jedenfalls die städtisch bebauten Teile angeschlossen werden sollten und daß eine passende Grenze die projektierte Ringstraße sein würde, daß also anzuschließen wäre außer dem Areal, welches der Senat anzuschließen empfiehlt, dasjenige Areal, welches zwischen der Stadtgrenze, dem Steffenswege und der Ringstraße liegt.

Diese Grenze hat für sich, daß dadurch dem vorstehend aufgestellten Erfordernis

genügt wird und daß die Gestalt des Stadtgebiets und die des Gebiets der Gemeinde Walle eine abgerundete wird. Das eigentliche Dorf Walle wird darnach künftig nur ländliche Verhältnisse haben.

Aus dieser Ordnung der Angelegenheit entstehen für die Gemeinde Walle Vorteile, welche über die Ausgleichung der nach dem Antrage des Senats entstehenden Unbilligkeit weit hinausgehen, andererseits für Stadt und Staat Bremen erhebliche Lasten.

Die Landgemeinde Walle wird von dem größten Teile der Armenlast, welche sie jetzt drückt, befreit. Diesen, welcher auf fast M. 10 000 zu schätzen sein wird, übernimmt die Stadt Bremen. Die Armensteuer, welche in dem anzuschließenden Teile Walles erhoben werden würde, und bekanntlich in einem Zuschlage zur Einkommensteuer besteht, deckt voraussichtlich die M. 10 000 nur zu einem kleinen Teile. Die stadtbremische Armenpflege wird vielleicht einen neuen Armenaufseher anstellen müssen. — Die Kosten der Ausdehnung der städtischen Polizeiverwaltung werden nicht unerhebliche sein. Für Kanalisationsanlagen würden in nicht zu langer Zeit von der Gemeinde Walle nicht unerhebliche Ausgaben gemacht werden müssen, welche also auch die Steuerlast der Grundbesitzer der künftigen Gemeinde Walle vermehren würden. Die projektirten Anlagen werden auf großen Strecken in dem der Gemeinde Walle verbleibenden Gebiet hergestellt. Es wird dadurch die Möglichkeit des Anschlusses von Kanälen im künftigen Walle an diese Anlagen geschaffen. Die Anlagen beseitigen auch die erheblichen Uebelstände, welche zur Zeit in dem Walle verbleibenden Gebiet bestehen.

Für die Grundeigentümer, deren Ländereien neben dem offenen Abzugsgraben zwischen dem Eisenbahndamm und dem Maschinenfleet liegen, entsteht die Möglichkeit, mit dem durch Weserwasser versetzten Kanalwasser ihre Wiesen zu bewässern und den Ertrag auf das Doppelte, vielleicht das Dreifache zu bringen.

Die Kommission hält es daher für eine Voraussetzung des Anschlusses von Teilen Walles ihrem Antrage gemäß, daß die verbleibende Gemeinde Walle einen Beitrag zu den in Folge des Anschlusses entstehenden Kosten bezahlt. Sie hat geglaubt, daß M. 50 000, welche bei einer Verzinsung von 4 % und einer Amortisation von 1 % einer jährlichen Last von M. 2500 gleichkommen würden, eine Summe sei, die der Leistungsfähigkeit der Bewohner Walles entspricht und dabei immer noch einen erheblichen Vorteil aus dem Anschluß bestehen läßt. Der Steuerwert des bei einem Anschlusse des Waller Gebiets bis zur Ringstraße verbleibenden Teils von Walle beträgt:

Gebäudesteuer-Kapital	M. 1 649 000,—
Reinertrag M. 47 000 kapitalisirt zu 4 %	„ 1 175 000,—
	Sa. M. 2 824 000,—

so daß die Summe von M. 2500 mit 1 % der Gebäudesteuer und dem entsprechenden Satze der Grundsteuer reichlich gedeckt wird. Jetzt werden für die Gemeindebedürfnisse in Walle 4 % Gebäudesteuer erhoben, durch den Anschluß wird wahrscheinlich eine Verminderung der Steuerlast um 2 % eintreten, so daß die Erleichterung der Steuerlast für die Gemeinde Walle durch den Anschluß noch auf 1 % trotz des Beitrags von M. 50 000 sich beläuft.

Außerdem wird die Gemeinde Walle dafür sorgen müssen, daß die Grundbesitzer, deren Ländereien neben dem offenen Abzugsgraben jenseits des Eisenbahndammes liegen, den Grund und Boden für den Abzugsgraben hergeben, einen Streifen Land in einer Breite von 8 Meter auf jeder Seite des Grabens zur Verfügung stellen, damit der bei Reinigung des Grabens ausgehobene Schlamm abgelagert werden kann, und sich überhaupt mit der Anlage des Abzugsgrabens einverstanden erklären. Alles dieses wird kostenfrei für den Staat beschafft werden müssen. Die Anlieger können diese Leistungen übernehmen, weil die Vorteile aus der Bewässerung ihrer Ländereien durch den Abzugsgraben weit erheblicher sind.

Sodann kommt ferner folgendes in Betracht:

In den anzuschließenden Teilen von Walle besitzen die Grundeigentümer nicht

größere Flächen
Stücke, welche
Hindernis des
hauern und
geholfen werd
es leicht sein,
daß in dem
wird, welcher

Die
Ansichten auf
fassen, welche
zu erledigen:

Die

Ind
vom 26.
erlaubt, erklä
steuerung de
die wenig b
sprechende h

4. Ver

Die

3.

D

größere Flächen im Zusammenhange, sondern meist schmale, sich langhinziehende Stücke, welche schief zu den projektirten Straßen liegen. Dies ist ein großes Hindernis des Verkehrs in Grundstücken für die Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern und der Anlage von Fabriken. Durch eine Verkoppelung kann dem abgeholfen werden. Da darin ein großer Vorteil für die Grundeigentümer liegt, wird es leicht sein, diese zu erlangen. Es wird aber auch nötig sein, sicher zu stellen, daß in dem anzuschließenden Teile Walles in nächster Zeit ein Zustand hergestellt wird, welcher der Benutzung zu städtischen Zwecken förderlich ist.

Die Kommission hofft, daß die Bürgerschaft sich den vorstehend entwickelten Ansichten anschließt, sie empfiehlt der Bürgerschaft den nachstehenden Beschluß zu fassen, welcher geeignet sein dürfte, diese Angelegenheit alsbald in befriedigender Weise zu erledigen:

„Die Bürgerschaft wünscht, daß außer dem Teile der Landgemeinde Walle, dessen Anschluß der Senat beantragt, auch der Teil an die Stadt Bremen angeschlossen wird, welcher zwischen der projektirten Ringstraße, der Grenze der Stadt Bremen und dem Steffenswege liegt, jedoch nur dann, wenn die Landgemeinde Walle verpflichtet wird, nach dem Anschlusse einen Beitrag von M. 50 000 zu den aus dem Anschlusse für die Staatskasse entstehenden Lasten zu bezahlen, wenn ferner sicher gestellt wird, daß die Verkoppelung des Teils der Feldmark Walle, welcher an die Stadt angeschlossen wird, erfolgt, und daß zum Zweck der projektirten Kanalisation unentgeltlich der für den Abzugsgraben von dem Bahndamm bis zum Maschinenfleet erforderliche Grund an die Stadt Bremen abgetreten und zu beiden Seiten des Abzugsgrabens ein Streifen Land von je 8 Meter Breite zur Benutzung für Kanalzwecke eingeräumt wird.

Sie ersucht den Senat um die Erklärung seines Einverständnisses und würde, falls dies geschieht, und wenn die erforderlichen Verhandlungen mit der Landgemeinde Walle sich zu lange hinziehen, der Anschluß in Gemäßheit des Antrages des Senats aber dringlich werden sollte, auch bereit sein, vorab diesem zuzustimmen.

Die Kommission.

2. Auswandererwesen.

Die Bürgerschaft erteilt dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung.

3. Einkommensteuer.

Indem die Bürgerschaft den Senat um seine Rückäußerung auf ihren Beschluß vom 26. März 1890, betreffend Abänderung der Skala der Einkommensteuer, ersucht, erklärt sie dem Senat, daß sie in Erwägung der bestehenden hohen Besteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse, welche in besonderem Grade drückend die wenig bemittelten Klassen trifft, eine Entlastung der geringeren und eine entsprechende höhere Belastung der größeren Einkommen für geboten erachtet.

4. Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und des hiesigen Amtsgerichts.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats einverstanden.

5. Neunter Jahresbericht der Sanitätsbehörde, betreffend die Jahre 1887/89.

Die Bürgerschaft hat den Jahresbericht dankend entgegen genommen.

6. Fußgängerbrücke über den Woltmershauser Kanal.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation und der Einstellung von M. 27 000 in das Budget für das Rechnungsjahr 1891/92 einverstanden.

7. Budget des Katasteramts.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Übertragbarkeit einverstanden.

Mitteilung des Senats

vom 30. Januar 1891.

1. Ausschank und Kleinverkauf von Spirituosen.

In einem Beschlusse vom 25. Januar 1888, betreffend „Schenkwirtschaften“, erjuchte die Bürgerschaft den Senat, es möge

„in weitere Überlegung gezogen werden, ob nicht für das ganze Staatsgebiet der Ausschank von Branntwein und der Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus strengeren Vorschriften zu unterwerfen sei.“

Der Beschluß war gefaßt worden in Anlaß eines ausführlichen Berichts einer eigens zur Prüfung der einschlägigen Fragen niedergesetzten Deputation, welche inhalts ihres Berichts (Verhdlg. 1887, S. 508—515) den Gegenstand nach allen Richtungen und nach allen umfassenden Erkundigungen in auswärtigen Städten einer eingehenden Erörterung unterzogen hatte und einstimmig zu dem Ergebnisse gelangt war, weitergehende Einschränkungen in dem Vertriebe der Spirituosen, als die von ihnen vorgeschlagenen, nicht anzuraten, während eine Minorität nicht einmal soweit zu gehen sich entschließen mochte.

Unter diesen Umständen konnte der Senat sich von einer sofortigen erneuten Prüfung der nämlichen Frage einen Erfolg nicht versprechen, zumal in dem Beschlusse der Bürgerschaft eine Angabe der Richtung, in welcher sich die erneute Erörterung bewegen sollte, nicht enthalten war.

Während einerseits diese Erwägungen auch jetzt noch ihre Geltung nicht verloren haben, sind inzwischen Anzeichen hervorgetreten, die mit der Eventualität rechnen lassen, daß im Wege der Reichsgesetzgebung dieser Frage werde näher getreten werden, und die es um so weniger ratsam erscheinen lassen, auf dem Wege partikularer Gesetzgebung weiter, als geschehen, vorzugehen.

Unter diesen Umständen vermag der Senat der von der Bürgerschaft gegebenen Anregung, jedenfalls zur Zeit, eine Folge nicht zu geben.

2. Anstellung eines vierten Beamten der Staatsanwaltschaft.

Bereits seit längerer Zeit haben die Geschäfte der Staatsanwaltschaft so zugenommen, daß nur durch Zuziehung außerordentlicher Hilfskräfte es möglich gewesen ist, die Geschäfte einigermaßen auf dem Laufenden zu halten.

Der dritte Beamte der Staatsanwaltschaft, ursprünglich für die Schöffens- und Amtsgerichtssachen berufen und mit Titel und Amtsbefugnissen eines „Staatsanwalts“ nur deshalb versehen, um nötigenfalls bei der Strafkammer und dem Schwurgericht vertretungsweise auftreten zu können, hat mit der Zeit das Schwergewicht seiner Thätigkeit in die letzteren Gerichte verlegen müssen, um die beiden anderen Staatsanwälte zu entlasten. Dafür ist aushilfsweise ein Polizeiaffessor